

## **Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Altstadtbereich**

**vom 12. März 2024**  
(AM Nr. 13 vom 27.03.2024)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I. S. 744), das zuletzt durch Art. 430 der zehnten ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl I. S. 1475) geändert worden ist und § 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. März 2024 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1 Freigabe von Verkaufszeiten am Feiertag**

- (1) An demjenigen Sonntag, der nicht der Pfingstsonntag ist, dürfen anlässlich des Pfingstvolksfestes die Verkaufsstellen in der Altstadt geöffnet werden.
- (2) Am Tag der Deutschen Einheit (03. Oktober) dürfen anlässlich des Herbstvolksfestes Ingolstadt die Verkaufsstellen in der Altstadt geöffnet werden. Dies gilt nicht, wenn dieser Feiertag zugleich auf einen Sonntag fällt.

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 des Ladenschlussgesetzes dürfen an den freigegebenen Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet werden.

#### **§ 3 Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Altstadt von Ingolstadt. Dieses liegt innerhalb des Gebiets, das von folgenden Straßen umschlossen wird: Schlosslände, Westliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Östliche Ringstraße, Frühlingstraße, Schlosslände.

#### **§ 4 Sonstiges**

- (1) Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.